BEBAUUNGSPLAN NR. 6-034-0
– Millicher Str. / A 46 –

HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

N

M. 1:500

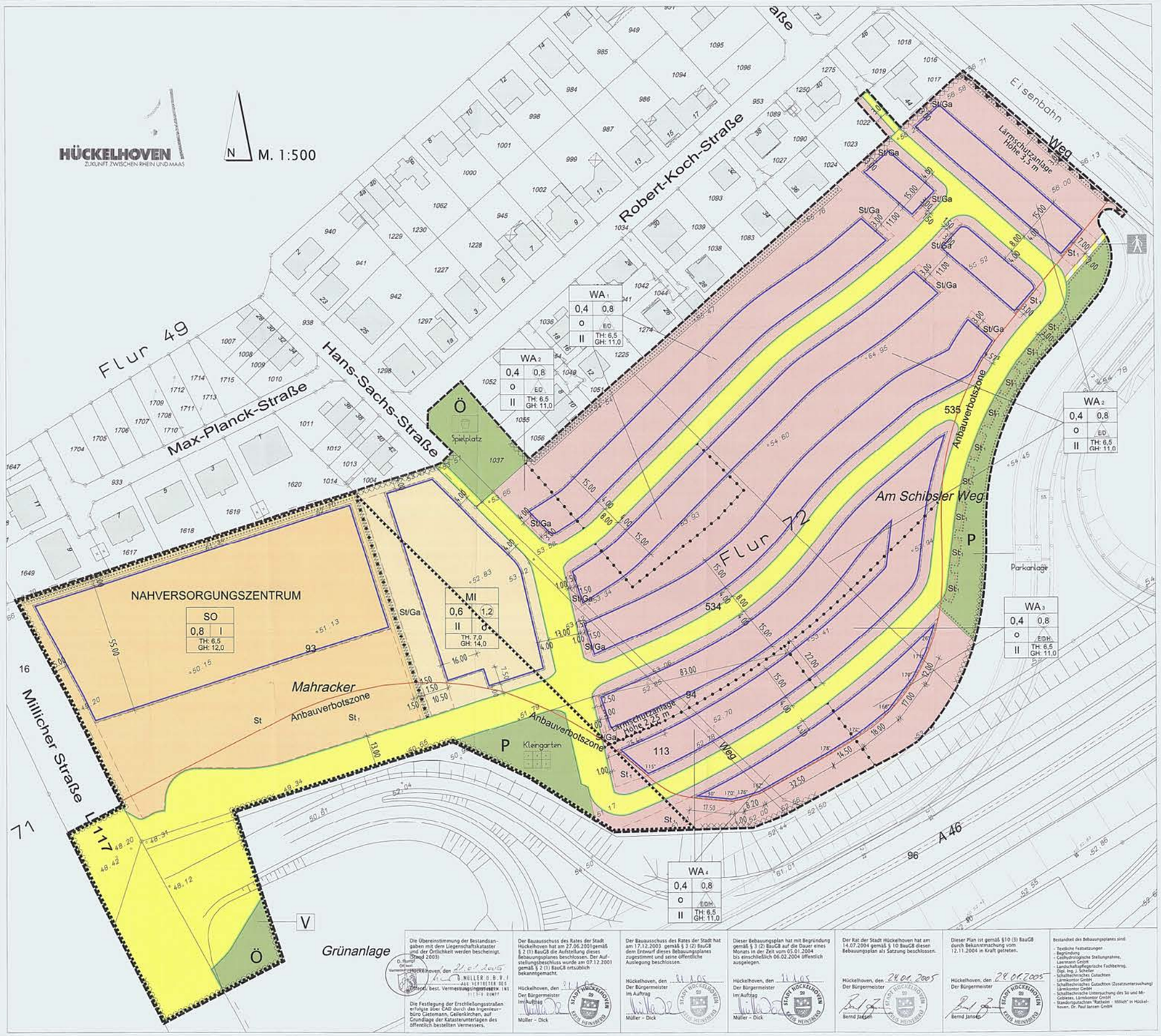

Legende

- SO — Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Nahversorgungszentrum"
- MI — Mischgebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse
- TH 6,5 — max. Traufhöhe
- GH 11,0 — max. Gesamthöhe

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze
- o — offene Bauweise
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E — Einzel-, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

6. Verkehrsflächen

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen mit Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

9. Grünflächen

- Ö — öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung:
- Spielplatz — V — Verkehrsgrün
- P — private Grünflächen mit Zweckbestimmung:
- Parkanlage — Kleingarten

13. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

- St/Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen, Stellplätze und Carports
- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze außerhalb der Anbauverbotszone
- St — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze innerhalb der Anbauverbotszone
- Anbauverbotszone (40 m parallel zur Autobahn)
- Schallschutzanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von Baugebieten

Kennzeichnungen

- Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen/Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

Gemäß § 1 (9) i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (gemäß der unten aufgeführten Liste) nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

1.2 Mischgebiete (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sind die folgenden Anlagen nicht zulässig

- Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO)
- Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 und § 6 Abs. 3 BauNVO)

Gemäß § 1(9) i.V.m. § 1(5) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (gem. der unten aufgeführten Liste) nicht zulässig.

1.3 Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Sondergebiet "Nahversorgungszentrum"

Innerhalb des Sondergebiets ist ein Nahversorgungszentrum mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.900 qm zulässig. Die Verkaufsflächenobergrenze für einen Ladenbetrieb wird auf maximal 1.800 qm begrenzt. Je Ladenbetrieb müssen mind. 90 % der Verkaufsflächen auf die folgenden Warengruppen entfallen.

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WBH 00–13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15–18)
- Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte (WB 66)

Gemäß § 1(9) i.V.m. § 1(5) BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit ausschließlich zentrenrelevanten Sortimenten (gem. der unten aufgeführten Liste) nicht zulässig.

1.4 Garagen, Stellplätze und Carports (§ 12 BauNVO)

1.4.1 Außerhalb der Anbauverbotszone

Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen, Stellplätze und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den festgesetzten "Flächen für Garagen, Stellplätze und Carports (St/Ga)" zulässig. Zwischen Garage und Straßenbegrenzungsfläche ist ein Abstand von mind. 5,0 m einzuhalten. Stellplätze sind außerdem in den festgesetzten „Flächen für Stellplätze (St)" zulässig.

1.4.2 Innerhalb der Anbauverbotszone

Innerhalb der Anbauverbotszone (40 m Straßen parallel zur Autobahn) sind Garagen und Carports nicht zulässig. Stellplätze sind innerhalb der mit St. festgesetzten "Flächen für Stellplätze" zulässig. Diese Stellplätze dürfen nicht im Sinne des § 31 BauGNR als sog. "notwendige Stellplätze" gelten.

1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Für die Allgemeinen Wohngebiete gilt:
Mit Ausnahme von Einfriedungen bis zu 1,00 m Höhe, Garagen-, Carport- und Stellplatzzufahrten, Hauszuwegungen und Müllbehälterschränke sind Nebenanlagen in den Vorgärten nicht zulässig.
Als Vorgärten gilt der Grundstücksbereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze bzw. deren Flucht bis zur Nachbargrenze oder Straßenverkehrsfläche.
Außerhalb des Vorgartenbereiches sind Einfriedungen bis 2,00 m Höhe zulässig.

Im Bereich hinter der hinteren Baugrenze bzw. deren Flucht bis zur Nachbargrenze oder Straßenverkehrsfläche sind Nebenanlagen im Sinne von Gartenmöbelkuvert, Gewächshäusern u. ä. nur bis zu einer Grundfläche von 10 qm zulässig.
Dies gilt nicht für die Bereiche (Carnau, die in der Anbauverbotszone liegen, hier sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO wie z. B. Gartengerätehäuser, Gewächshäuser u.ä. unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Für die allgemeinen Wohngebiete gilt:

2.1.1 Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle mehr als 0,50 m über der fertig ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Maßgeblich ist die fertige Bürgersteighöhe in der Mitte der Grundstücksbreite.

2.1.2 Traufhöhe / Gesamthöhe

Die Oberkante der Traufe bzw. der Gesamthöhe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle folgende Höhen überschreiten:

- Traufhöhe: max. 6,50 m über Bürgersteigniveau
- Gesamthöhe: max. 11,00 m über Bürgersteigniveau

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerks der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.
Die Gesamthöhe wird als maximale Höhe einer baulichen Anlage definiert. Ausnahmsweise dürfen haustechnische oder ähnliche untergeordnete Anlagen (Schornsteine, Aufzugsmaschinenräume, Klimaanlagen, Antennen, Werbeanlagen) die festgesetzte Höhe überschreiten.

2.2 Für die Mischgebiete gilt:

2.2.1 Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle mehr als 0,50 m über der fertig ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Maßgeblich ist die fertige Bürgersteighöhe in der Mitte der Grundstücksbreite.

2.2.2 Traufhöhe / Gesamthöhe

Die Oberkante der Traufe bzw. der Gesamthöhe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle folgende Höhen überschreiten:

- Traufhöhe: max. 7,00 m über Bürgersteigniveau
- Gesamthöhe: max. 14,00 m über Bürgersteigniveau

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerks der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.
Die Gesamthöhe wird als maximale Höhe einer baulichen Anlage definiert. Ausnahmsweise dürfen haustechnische oder ähnliche untergeordnete Anlagen (Schornsteine, Aufzugsmaschinenräume, Klimaanlagen, Antennen, Werbeanlagen) die festgesetzte Höhe überschreiten.

2.3 Für das Sondergebiet gilt:

2.3.1 Oberkante Erdgeschossfußboden

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle mehr als 0,50 m über der fertig ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Maßgeblich ist die fertige Bürgersteighöhe in der Mitte der Grundstücksbreite.

2.3.2 Traufhöhe / Gesamthöhe

Die Oberkante der Traufhöhe bzw. Gesamthöhe der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude darf gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 4 BauNVO an keiner Stelle folgende Höhen überschreiten:

- Traufhöhe: max. 6,50 m über Bürgersteigniveau
- Gesamthöhe: max. 12,00 m über Bürgersteigniveau

Der Traufpunkt wird als Schnittpunkt des verlängerten aufsteigenden Mauerwerks der Außenwand (außen) mit der Oberkante Dachhaut definiert.
Die Gesamthöhe wird als maximale Höhe einer baulichen Anlage definiert. Ausnahmsweise dürfen haustechnische oder ähnliche untergeordnete Anlagen (Schornsteine, Aufzugsmaschinenräume, Klimaanlagen, Antennen, Werbeanlagen) die festgesetzte Höhe überschreiten.

2.4 Bauweise

Für die allgemeinen Wohn- und Mischgebiete wird der offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der Wohngebiete sind neben Einzel- und Doppelhäusern teilweise Hausgruppen zulässig, sofern deren Gesamtlänge nicht mehr als 50 m beträgt.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Auf den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind auf 100 % der Flächen freiwachsende Hecken, Strauch- und Baumgruppen mit Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil der Sträucher beträgt 70 %, der Anteil der Einzelbäume 6. Ordnung 30 %.
Bei der Pflanzung von Einzelbäumen sind die gesetzlichen Nachbarschaftsabstandsregelungen zu berücksichtigen.

3.2 Pflanzungen von Einzelbäumen innerhalb der Allg. Wohngebiete

Zur Gliederung und Belebung des Baugebietes sind in den hinteren Gärten je Einzelhaus / Doppelhaus bzw. bei Hausgruppen bei jedem 2. Haus ein Baum 6. Ordnung oder 3 Sträucher der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Bei der Pflanzung von Einzelbäumen sind die gesetzlichen Nachbarschaftsabstandsregelungen zu berücksichtigen.

Pflanzliste für Pflanzmaßnahmen:

Bäume II. Ordnung		Sträucher	
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Haselnuss
Salix caprea	Salweide	Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
		Ligustrum vulgare	Liguster
		Cornus sanguinea	Hartriegel
		Euonymus europaeus	Rote Heckenkirsche
		Prunus spinosa	Schlehe
		Rosa carina	Hundsrose
		Salix aurita	Ohrweide
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzabstand Sträucher / Heister: 1,5 x 1,5 m
Pflanzabstand Bäume II. Ordnung: 4 m
Qualität: Sr., Zw., o.B., 60 – 100 cm
Qualität: h., 2xv., m.B., 200/250 cm

4. Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Zum Zwecke des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs gem § 1 BNatSchG und § 1a BauGB werden die Flächen des Bebauungsplan 6-034-0 »Millicher Straße / A 46« folgende externen Ausgleichsflächen zugeordnet:

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 26, Flurstücke 6 + 7, jeweils teilweise (8.985 qm)

Die auf diesen Flächen durchzuführenden Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Landschaftsplanungsbüros Dipl. Ing. Scheller (ELA, Wegberg, konkretisiert.

Lage der externen Kompensationsfläche

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 26, Teilstücke aus den Flurstücken 6 + 7 (8.985 qm)

5. Entwässerung

Als Maßnahme zum Schutz der Natur gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die anfallenden Oberflächenwasser der allgemeinen Wohngebiete sowie der Mischgebiete auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen ist. Für jedes einzelne Grundstück sind Einzelversickerungsanlagen, bemessen nach dem Arbeitsblatt A 138 der Abwassertechnischen Vereinigung mit einem Abstand von 2,00 m zu jeder Grenze und einem Abstand von 6,00 m zu unterkellerten Gebäuden vorzusehen. Zulässig sind Flächen-, Mulden-, Rigolen- und Rohrrigolenversickerungen. Innerhalb der Anbauverbotszone sind Entwässerungsanlagen nur bis zu einer Tiefe von 2,00 m zulässig.

Die Oberflächenwasser des Sondergebietes sind über den öffentlichen Regenwasserkanal der zentralen Versickerungsanlage zuzuleiten.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser auf den Baugrundstücken innerhalb der Anbauverbotszone (am Böschungsfuß der A 46 gelegen) nicht möglich sein, sind diese ebenfalls über den öffentlichen Kanal der zentralen Versickerungsanlage zuzuleiten.

Lage der zentralen Versickerungsanlage

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 77, Teilstück aus Flurstück 21 (Schilfbeete ca. 1.100 qm)

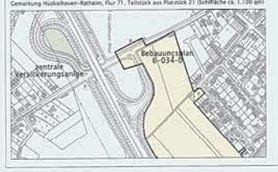

6. Besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädl. Umwelteinwirkungen i.S. des BISchG – Schallschutz –
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

6.1 Für die allgemeinen Wohngebiete WA: gilt:

Gem. DIN 4109 sind die Allgemeinen Wohngebiete WA: dem Lärmpegelbereich II zugeordnet, für die Außenbauteile ist damit ein erf. Schalldämmmaß (erf. R'w,res) von mind. 30 dB(A) einzuhalten.

6.2 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA: und WA2 gilt:

Gem. DIN 4109 sind die Allgemeinen Wohngebiete WA: und WA2 dem Lärmpegelbereich III zugeordnet, für die Außenbauteile ist damit ein erf. Schalldämmmaß (erf. R'w,res) von mind. 35 dB(A) einzuhalten.

6.3 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA: gilt:

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA2 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) für tags und 49 dB(A) für nachts überschritten.
Eine Bebauung ist nur nach Errichtung einer entsprechenden Lärmschutzanlage oder nach Rückbau der bestehenden Aufhöhung zulässig.

6.4 Für das Sondergebiet (SO) und Mischgebiet (MI) gilt:

Für das Sondergebiet – Nahversorgungszentrum – und das Mischgebiet werden die folgenden flächenbezogenen Schallleistungs- und Maximalpegel als Obergrenzen festgesetzt:

Sondergebiet
tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) — LwaT' = 55 dB(A) / qm
nachts (22.00 – 6.00 Uhr) lauteste Stunde — LwaT' = 41 dB(A) / qm
Spitzenpegel tagsüber: 110 dB(A)
Spitzenpegel nachts: 80 dB(A)

Mischgebiet
tagsüber (6.00 – 22.00 Uhr) — LwaT' = 55 dB(A) / qm
nachts (22.00 – 6.00 Uhr) lauteste Stunde — LwaT' = 50 dB(A) / qm
Spitzenpegel tagsüber: 95 dB(A)
Spitzenpegel nachts: 75 dB(A)

Entsprechende Nachweise sind mit den Baugenehmigungen vorzulegen.

6.5 Lärmschutzanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der zukünftigen L 117n ist eine 3,50 m hohe Lärmschutzanlage (über zukünftigem Straßenniveau der geplanten L 117 n) mit einem Schalldämmmaß >25 dB zum Schutz der Außenwohnbereiche (Garten / Terrasse) zu errichten.

Auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche innerhalb des WA2 ist eine 2,25 m hohe Lärmschutzanlage (über Bürgersteigniveau) mit einem Schalldämmmaß >25 dB zum Schutz der Außenwohnbereiche (Garten / Terrasse) zu errichten.

KENNZEICHNUNGEN

- Der zwischen der Millicher Straße und in der Flucht der rückwärtigen Grenzen der Flurstücke 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019 sowie tlegende Fußbereich des Bebauungsplanes ist gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind" gekennzeichnet.
- Das gesamte Plangebiet ist gem. § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als "Fläche, unter der der Bergbau umgeht" gekennzeichnet.

HINWEISE

- Das Plangebiet liegt im Nahbereich einer geologischen Verwerfungszone (Grotsteffelbruch des Rurrandgrunpis) Auf Grund der Senkungsauswirkungen des Braunkohlenbergbaus sind hier unregelmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen.
- Während des Aufstellungsverfahrens wurde eine Prospektion durch den Landschaftsverband Rheinland im Plangebiet durchgeführt. Der Verdacht, dass Bodendenkmäler erhalten sind, hat sich dabei nicht bestätigt. Sollten dennoch archäologische Bodenfunde und Befunde auftreten, ist gem. §§ 15 und 16 DSchG NW die Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen (Tel.: 02425 / 9039–0; Fax: 02425 / 9039–199), unverzüglich zu benachrichtigen. Zu Beginn der Erdarbeiten ist dieser Termin mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Die Bestimmung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für das Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Die Dachwässer von großflächigen Metalleindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) dürfen einer Versickerungsanlage nur zugeführt werden, wenn sie als "gering verschmutzt" einzustufen sind. Dies bedingt, dass eine besondere Oberflächenbehandlung der Metalleindeckung erforderlich ist.

Liste der zentrenrelevanten Sortimente:

- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19–38) ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnware (WB 212, 214, 218).
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 181, 192) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40–47)
- Antiquitäten (WB 50)
- Kinderwagen (WB 3178)
- Büroorganisationsmittel (WB 52–57) sowie für den privaten Haushalt Datenverarbeitung (WB 588) und Telekommunikation
- Sportwaffen, Munitionswaffen, Raketenabzüge (WB 663, 655–659)
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 87), sofern es sich nicht um Einbaugeräte handelt
- Gebrauchtwaren dieser Liste

und nahversorgungsrelevanten Sortimente:

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00–13)
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15–18)
- Tafel-, Küchen- u. ä. Haushaltsgeräte (WB 66)

(WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden)

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der bei Aufstellungsbeschluss gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der bei Satzungsbeschluss gültigen Fassung.

Bebauungsplan 6-034-0 – Millicher Str. / A 46 –

Gemarkung: Hückelhoven – Ratheim, Flur 72

Übersichtsplan M. 1:5.000

Planstand: 12.11.2004

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden bescheinigt. (Stand 2003)

D. Nuns
Öff.best. Vermessungsingenieur

Hückelhoven, den 21.01.2005

Die Festlegung der Erschließungsstraßen erfolgte über CAD durch das Ingenieurbüro Gietemann, Geilenkirchen, auf Grundlage der Katasterunterlagen des öffentlich bestellten Vermessers.

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hückelhoven hat am 27.06.2001gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.12.2001 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Hückelhoven, den 21.01.2005
Im Auftrag
Müller – Dick

Der Bauausschuss des Rates der Stadt hat am 17.12.2003 gemäß § 3 (2) BauGB dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Hückelhoven, den 11.05.2005
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Müller – Dick

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05.01.2004 bis einschließlich 06.02.2004 öffentlich ausgelegen.

Hückelhoven, den 11.05.2005
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Müller – Dick

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 14.07.2004 gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Hückelhoven, den 24.01.2005
Der Bürgermeister
Bernd Jansen

Dieser Plan ist gemäß §10 (3) BauGB durch Bekanntmachung vom 12.11.2004 in Kraft getreten.

Hückelhoven, den 24.01.2005
Der Bürgermeister
Bernd Jansen

Bestandteil des Bebauungsplanes sind:

- Textliche Festsetzungen
- Begründung
- Geohydrologische Stellungnahme, Laermann GmbH
- Landschaftspflegerische Fachbeitrag, Dipl. Ing. J. Scheller
- Schalltechnisches Gutachten Lärmkontor GmbH
- Schalltechnisches Gutachten (Zusatzuntersuchung) Lärmkontor GmbH
- Schalltechnische Untersuchung des So und Mi-Gebietes, Lärmkontor GmbH
- Standortgutachten "Ratheim – Millich" in Hückelhoven, Dr. Paul Jansen GmbH